

Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen		Vorlage	Datum
III / 63.20.01	öffentlich	2017/164	30.11.2017

BERATUNGSFOLGE						
Gremium	Termin	Beratungsergebnis				
		EST	Ja	Nein	Enth.	
Umwelt- und Planungsausschuss	12.12.2017					

Neubau eines Pferdezuchtbetriebes -Versagung des Einvernehmens

Beschlussvorschlag:

Für das Bauvorhaben wird das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB i. V. m. § 35 BauGB nicht erteilt.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [] nein [**X**]

Sachdarstellung:

Versagung des Einvernehmens zu einem Bauvorhaben

Die Gestüt Überwasser Pferdezucht GbR beabsichtigt, auf einem bisher unbebauten Grundstück neben der B 51 in der Bauernschaft Überwasser (Flur 45, Flurstück 12)

einen neuen Pferdezuchtbetrieb aufzubauen. Geplant sind die Errichtung eines Pferdestalles, einer Lagerhalle für Stroh und Heu und einer Halle für die Mistlagerung sowie der Einbau von zwei Löschwassertanks.

Das Bauvorhaben befindet sich bauplanungsrechtlich im Außenbereich, so dass die Zulässigkeit des Vorhabens nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen ist. In dieser Vorschrift hat der Gesetzgeber Regelungen mit dem Ziel getroffen, den Außenbereich im Interesse einer geordneten städtebaulichen Entwicklung von einer nicht funktionsgerechten Nutzung und Bebauung freizuhalten.

Gegen das beabsichtigte Bauvorhaben bestehen erhebliche Bedenken.

Das Vorhaben steht im Widerspruch zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Ostbevern, der den geplanten Standort als Fläche für die Landwirtschaft ausweist. Weiterhin wäre bei der Verwirklichung des Vorhabens an dieser Stelle die Entstehung einer aus städtebaulicher Sicht unerwünschte Splittersiedlung zu befürchten. Dies würde durch die Umsetzung des Vorhabens an möglichen alternativen Standorten, z. B. direkt angegliedert an die Hofstelle eines Gesellschafters oder an andere Stallungen, vermieden werden.

Grundsätzlich muss für ein geplantes Bauvorhaben auch die Erschließung gesichert sein. Dies ist bei diesem Standort ebenfalls nicht gewährleistet, da die abwassermäßige Erschließung bislang nicht sichergestellt werden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Kreis Warendorf eine Bauvoranfrage aus dem Jahr 2015 für ein ähnliches Vorhaben an gleicher Stelle mit Bescheid vom 18.05.2016 bereits ablehnte, da mehrere öffentliche Belange beeinträchtigt wurden.

Aus vorgenannten Gründen wird vorgeschlagen, das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i. V. m. § 35 BauGB zu versagen.

Wolfgang Annen
Bürgermeister

Stephanie Janssen
Sachbearbeiter
